

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Schrift GESETZENTWURF

2. GENO 83

Zl. 247/83
GZ. 2127/83

Datum: 04. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 04 Franken

An das
 Bundesministerium für soziale
 Verwaltung
 Stubenring 1
1010 W I E N

*Dr. H. Fink*Zu Zl. 30.405/51-V/1/1983

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet nachstehende

STELLUNGNAHME

zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz vom 21. September 1951 BGBI. Nr. 229 über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit welchem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird, einer 39. Novelle zum ASVG, einer 7. Novelle zum BSVG und einer 8. Novelle zum GSVG.

Die seit langem geforderte Aufhebung der Wohnungsbeihilfe von S 30.-- pro Monat und Empfänger, die auf einem überhaupt nicht mehr zeitgemäßen Gesetz aus dem Jahre 1951 basierte, wird mit den vorliegenden Gesetzentwürfen mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 endlich durchgeführt. Insofern muß das Gesetzesvorhaben durchaus positiv gewertet werden, doch ergeben sich bei der Durchführung dieses Vorhabens einige Ungereimtheiten, sodaß trotz einer grundsätzlichen Zustimmung des gefertigten Österreichischen Rechts-

- 2 -

anwaltskammertages zu der Aufhebung der Wohnungsbeihilfe dem vorliegenden Gesetze Zustimmung teilweise verweigert werden muß.

Es bedarf keiner besonderen Erläuterungen und Ausführungen, daß die Abschaffung der Wohnungsbeihilfe den Großteil der Empfänger in keiner Weise trifft und daher Ersatzregelungen ausschließlich für eine doch erfreulicherweise relativ kleine Gruppe von Beziehern von Mindesteinkommen, insbesondere Mindestrenten, Ausgleichszulagen und dgl. getroffen werden mußte. Es ist daher sicher nichts dagegen einzuwenden, daß die Bezüge der Kriegsopfer, Opferbefürsorgten, Heeresversorgten, etc., etc., um S 30.-- erhöht werden, selbst wenn eine formelle Zusatzbelastung des Budgets dadurch entsteht, zumal die Entlastung des Budgets durch Wegfall der S 30.-- Wohnungsbeihilfe sicherlich wesentlich größer ist, als die Belastung.

Keineswegs begründet und akzeptiert werden kann jedoch, die Erhöhung des Dienstgeberbeitrages im Rahmen des § 51 Abs.1 ASVG in der vorgeschlagenen Fassung, zumal hiedurch eine weit über das Ausmaß der Notwendigkeit hinausgehende Belastung der Dienstgeberschaft und somit der Wirtschaft entsteht, die wie jede Belastung die allgemeine wirtschaftliche Situation der österreichischen Betriebe, Unternehmer und Freiberufler weiter verschlechtert.

Um zu einer Sanierung der unfinanzierbar gewordenen Sozialversicherung, insbesondere der Pensionsversicherung zu kommen, wird sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die Regierung wohl eine Reform einfallen lassen müssen, welche vielleicht nicht ohne Belastungen der Bevölkerung abgehen wird, welche aber den großen Berg der budgetären Belastung reduziert. Kleinliche, ausschließlich die Dienstgeberseite belastenden Korrekturen sind abzulehnen, weil sie weder zu einer Sanierung der Sozialversicherung führen, noch ihre Rechtfertigung in der allgemeinen Situation der österreichischen Wirtschaft haben.

Wien, am 29. August 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident